

GwG-Weiterbildungsseminar ARIF

Die Meldepflicht des Art. 9 GwG verlangt ein proaktives Verhalten

Isabelle Meyer

Die Meldepflicht gemäss Art. 9 GwG

- 2. Abschnitt: Pflichten bei Geldwäschereiverdacht

- Art. 9 Meldepflicht

¹ Ein Finanzintermediär muss der Meldestelle für Geldwäscherei nach Artikel 23 (Meldestelle) unverzüglich Meldung erstatten, wenn er:

- a. weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte:
 - 1.⁴⁸ im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 260^{ter} oder 305^{bis} StGB⁴⁹ stehen,
 - 2.⁵⁰ aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herrühren,
 - 3.⁵¹ der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen, oder
 - 4. der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinqüies} Abs. 1 StGB) dienen;
- b. Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines begründeten Verdachts nach Buchstabe a abbricht;
- c.⁵² aufgrund der nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d durchgeführten Abklärungen weiss oder Grund zur Annahme hat, dass die aufgrund von Artikel 22a Absatz 2 oder 3 weitergeleiteten Daten einer Person oder Organisation den Daten eines Vertragspartners, einer wirtschaftlich berechtigten oder einer zeichnungsberechtigten Person einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion entsprechen.⁵³

^{1bis} Eine Händlerin oder ein Händler muss der Meldestelle unverzüglich Meldung erstatten, wenn sie oder er weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die Barzahlungsmittel bei einem Handelsgeschäft:

- a.⁵⁴ im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 260^{ter} oder 305^{bis} StGB stehen;
- b. aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herrühren;
- c.⁵⁵ der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen; oder
- d.⁵⁶ der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinqüies} Abs. 1 StGB) dienen.⁵⁷

^{1ter} Aus den Meldungen gemäss den Absätzen 1 und 1^{bis} muss der Name des Finanzintermediärs oder der Händlerin oder des Händlers ersichtlich sein. Das mit dem Fall befasste Personal des Finanzintermediärs oder der Händlerin oder des Händlers kann in der Meldung anonymisiert werden, sofern die Möglichkeit der Meldestelle und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zur unverzüglichen Kontaktaufnahme gewährleistet bleibt.⁵⁸

^{1quater} In den Fällen nach Absatz 1 liegt ein begründeter Verdacht vor, wenn der Finanzintermediär einen konkreten Hinweis oder mehrere Anhaltspunkte hat, dass für die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte Absatz 1 Buchstabe a erfüllt sein könnte, und dieser Verdacht aufgrund zusätzlicher Abklärungen gemäss Artikel 6 nicht ausgeräumt werden kann.⁵⁹

² Der Meldepflicht nicht unterworfen sind Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen und Notare, soweit ihre Tätigkeit dem Berufsgeheimnis nach Artikel 321 StGB untersteht.

Die Meldepflicht – ein zentraler Pfeiler der Geldwäschereibekämpfung (1/2)

Hintergrund

- Seit der Schaffung des GwG 1997 sind Finanzintermediäre verpflichtet, bei begründetem Verdacht auf Geldwäscherei eine Meldung zu erstatten.
- Ziele:
 - Verhinderung der Anlage von aus Verbrechen stammenden Geldern und die Unterstützung von Terroristen sowie kriminellen Organisationen.
 - Erleichterung der Einziehung solcher Gelder.
 - Strafrechtliche Verfolgung der hinter diesen Vermögenswerten stehenden Personen.
 - Reputation des Finanzplatzes Schweiz.
- Die Meldungen der Finanzintermediäre bilden die Nahtstelle zwischen dem Finanzplatz und den Strafverfolgungsbehörden und sind damit ein zentraler Pfeiler der Geldwäschereibekämpfung.

Entwicklung

- Analog zur internationalen Entwicklung hat sich in den letzten 25 Jahren auch die Schweizer Geldwäschereigesetzgebung stark weiterentwickelt:
 - Der Kreis der Vortaten zur Geldwäscherei wurde erweitert.
 - Es wurden neue Handlungsformen wie die Terrorismusfinanzierung erfasst und die Sorgfaltspflichten wurden intensiviert.
 - Der Kreis der vom Geldwäschereigesetz erfassten Personen und Berufsgruppen wurde stetig erweitert.

Die Meldepflicht – ein zentraler Pfeiler der Geldwäschereibekämpfung (2/2)

Entwicklung

- Financial Action Task Force Report – Länderbericht Schweiz 2016: *"The number of suspicious transaction reports (STR) has been steadily increasing for several years following awareness-raising campaigns for reporting entities led by the Swiss authorities. However, the number remains insufficient, and most of them are produced in response to external information sources, usually when there is a grounded suspicion on ML/TF. FINMA needs to increase supervision and sanctions regarding compliance with the reporting requirement."*
- Mark Branson, April 2016: *"Geldwäschereibekämpfung ist keine Kür, sondern Pflicht"*.
- FINMA Jahresbericht 2016 vom April 2017: *"Die FINMA stellt fest, dass nicht alle Finanzintermediäre beim Meldewesen die neuen Grundsätze anwenden. Einige Institute verhalten sich bei der Annahme eines 'begründeten' Verdachts für die Meldepflicht sehr zurückhaltend. [...] Die Handhabung des Meldewesens ist für den gesamten Finanzplatz von strategischer Bedeutung: Wenn international agierende Korruptionszirkel und kriminelle Organisationen davon ausgehen müssen, dass in der Schweiz Gelder krimineller Herkunft konsequent den Behörden gemeldet werden, wird die Schweiz wenig attraktiv für Geldwäscherei und die Integrität des Schweizer Finanzplatzes bleibt gewahrt."*
- Erst im April 2019 anerkannte die FINMA gestützt auf den deutlichen Anstieg der Meldezahlen im Berichtsjahr 2018 einen *"allmählichen Kulturwandel im Meldewesen der Banken"*.

Voraussetzungen der Meldepflicht

Grundvoraussetzungen

- Bestehen eines meldepflichtigen Sachverhalts.
- Wissen oder Erreichen der erforderlichen Verdachtsschwelle.
- In eine Geschäftsbeziehung involvierte Vermögenswerte.

Meldepflichtige Sachverhalte

Meldepflicht liegt vor, wenn die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte:

- in Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach StGB Art. 260^{ter} Ziff. 1 (kriminelle Organisation) oder 305^{bis} (Geldwäscherei) stehen;
- **aus einem Verbrechen** oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren;
- der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen; oder
- der Terrorismusfinanzierung dienen.

Vermögensbezogenheit

Grundsatz

- **Vermögensbezogenheit:** Meldepflicht setzt voraus, dass der meldepflichtige Sachverhalt Vermögenswerte betrifft, die in eine Geschäftsbeziehung involviert sind.

Ausnahme

- **Meldepflicht vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung** (Art. 9 Abs. 1 Bst. b GwG).
- Meldepflicht wegen Übereinstimmung mit einer Terrorliste (Art. 9 Abs. 1 Bst. c GwG) = Ausschliesslich personenbezogene Meldung.

Verdachtsschwelle

Verdachtsschwelle bei Meldepflicht

- Botschaft 1996: *"Ein Verdacht ist dann begründet, wenn er auf einen konkreten Hinweis oder mehreren Anhaltspunkten beruht, die einen verbrecherischen Ursprung der Vermögenswerte befürchten lassen."*
- Senkung der Verdachtsschwelle in der Rechtsprechung (2008/2015/2018/2021): *"Bereits ein 'simple doute' löst grundsätzlich eine Meldepflicht aus. Die verbrecherische Vortat muss nicht mit grosser Wahrscheinlichkeit vorliegen. Im Zweifel hat eine Verdachtsmeldung zu erfolgen [...]. Wenn im Rahmen von Hintergrundabklärungen nach Art. 6 Abs. 2 GwG [...] der Verdacht nicht ausgeräumt werden kann, so gilt er ohne weiteres als begründet."*

Neu: Art. 9 Abs. 1^{quater} GwG

"In den Fällen nach Absatz 1 [Art. 9 GwG] liegt ein begründeter Verdacht vor, wenn der Finanzintermediär einen konkreten Hinweis oder mehrere Anhaltspunkte hat, dass für die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte Absatz 1 Buchstabe a erfüllt sein könnte, und dieser Verdacht aufgrund zusätzlicher Abklärungen gemäss Artikel 6 nicht ausgeräumt werden kann."

- MROS Jahresbericht 2021: *"Diese Definition entspricht dem von der MROS und der FINMA seit langem verfolgten Ansatz und wurde in der Rechtsprechung mehrfach bestätigt."*
- **Die Verdachtsschwelle ist somit sehr tief bzw. die Voraussetzungen für eine Meldung sind schnell erreicht.**

Anhaltspunkte für Geldwäscherei

1

RICHTLINIE 5

ZUM RISIKOBASIERTEM ANSATZ, ZU DEN MASSNAHMEN ZUR ABKLÄRUNG UND WACHSAMKEIT

Anhang: Liste der Anhaltspunkte für Geldwäscherei

- 1 Bedeutung der Anhaltspunkte
 - 1.1 Die Finanzintermediäre haben die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte zu befolgen, die Hinweise auf Geschäftsbeziehungen oder auf Transaktionen mit erhöhten Risiken geben.

Die einzelnen Anhaltspunkte begründen jeweils für sich allein in der Regel noch keinen ausreichenden Verdacht für das Vorliegen einer strafbaren Geldwäschereitransaktion, aber das Zusammentreffen mehrerer dieser Elemente kann auf Geldwäscherei hinweisen.
 - 1.2 Erklärungen der Kundin oder des Kunden über die Hintergründe solcher Transaktionen sind auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen. Wesentlich dabei ist, dass nicht jede Erklärung der Kundin oder des Kunden unbedenken akzeptiert werden kann.
- 2 Allgemeine Anhaltspunkte
 - 2.1 Besondere Risiken im Hinblick auf Geldwäscherei beinhalten Transaktionen:
 - 2.1.1 deren Konstruktion auf einen widerrechtlichen Zweck hindeutet, deren wirtschaftlicher Zweck nicht erkennbar ist oder die sogar als wirtschaftlich unsinnig erscheinen;
 - 2.1.2 bei denen Vermögenswerte kurz nach ihrem Eingang beim Finanzintermediär wieder abgezogen werden (Durchlaufkonti), sofern sich aus der Geschäftstätigkeit der Kundin oder des Kunden kein plausibler Grund für diesen sofortigen Abzug ergibt;
 - 2.1.3 bei denen es unerfindlich ist, warum die Kundin oder der Kunde gerade diesen Finanzintermediär oder diese Geschäftsstelle für ihre oder seine Geschäfte ausgewählt hat;
 - 2.1.4 die dazu führen, dass ein bisher weitgehend inaktives Konto sehr aktiv wird, ohne dass hierfür ein plausibler Grund ersichtlich ist;
 - 2.1.5 die sich mit den Kenntnissen und Erfahrungen des Finanzintermediärs über die Kundin oder den Kunden und über den Zweck der Geschäftsbeziehung nicht vereinbaren lassen.

3.3 Treuhandgeschäfte

- 3.3.1 Treuhandkredite (Back-to-Back-Loans) ohne erkennbaren, rechtlich zulässigen Zweck;
- 3.3.2 treuhänderisches Halten von Beteiligungen an nicht börsenkotierten Gesellschaften, in deren Tätigkeit der Finanzintermediär keinen Einblick nehmen kann.

3.4 Andere

- 3.4.1 Versuch der Kundin oder des Kunden, den vom Finanzintermediär angestrebten persönlichen Kontakt zu vermeiden.
- 3.4.2 Weigerung des Kunden, bei den Abklärungen mitzuwirken, wenn bereits ein Anhaltspunkt auf Geldwäscherei besteht.
- 3.4.3 Aufforderung zur Herausgabe von Informationen nach Artikel 11a Absatz 2 GwG durch die Meldestelle für Geldwäscherei.

4 Besonders verdächtige Anhaltspunkte

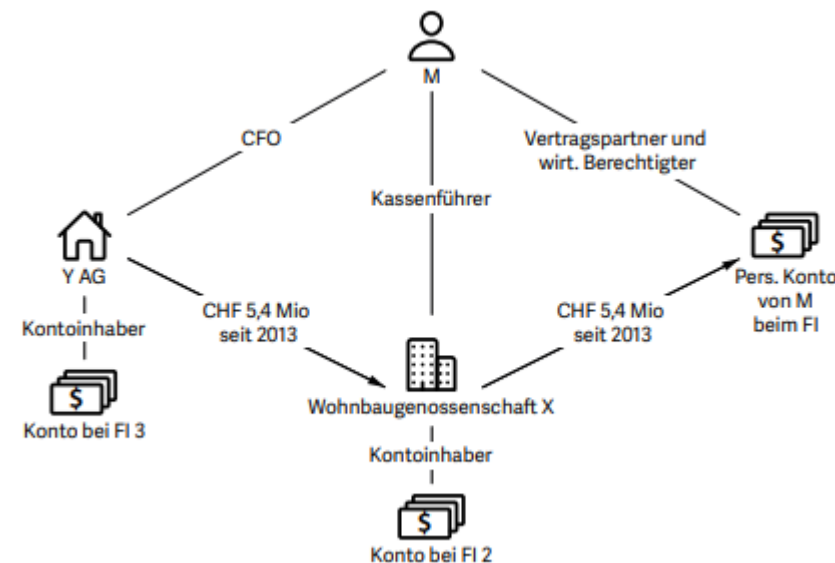
- 4.1 Wunsch der Kundin oder des Kunden, ohne dokumentarische Spur (Paper Trail) Konten zu schliessen und neue Konten in ihrem, in seinem oder im Namen ihrer oder seiner Familienangehörigen zu eröffnen;
- 4.2 Wunsch der Kundin oder des Kunden nach Quittungen für Barabhebungen oder Auslieferungen von Wertschriften, die in Tat und Wahrheit nicht getätigt wurden oder bei denen die Vermögenswerte sogleich wieder beim gleichen Institut hinterlegt wurden;
- 4.3 Wunsch der Kundin oder des Kunden, Zahlungsaufträge unter Angabe eines unzutreffenden Auftraggebers auszuführen;



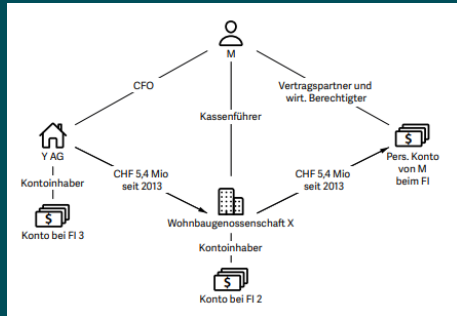
Meldepflicht – Beispiel (1/2)

Aus dem Jahresbericht der MROS 2021¹

- Kundenberater des FI stellt auf dem Privatkonto von M unübliche eingehende Transaktionen von der Wohnbaugenossenschaft X fest.
- Gemäss Kundenprofil ist Kunde M Kassenführer der Wohnbaugenossenschaft X und CFO und VR des Bauunternehmens Y AG.
- Transaktionsanalyse zeigt, dass das Konto von M primär durch Mittel der Wohnbaugenossenschaft X alimentiert worden ist (insgesamt CHF 5,4 Mio.). Die ungewöhnlich hohen Gutschriften lassen sich jedoch nicht durch Lohnzahlungen an M für seine Tätigkeit als Kassenführer erklären.



Meldepflicht – Beispiel (2/2)



- Der FI kontaktiert den Kunden. Dieser erklärt, dass er Provisionen für Bauprojekte, die er auf eigene Rechnung führe, erhalte.
- Es ist aber unklar, warum und für welche Projekte dem Kunden in dieser Eigenschaft Gelder von der Wohnbaugenossenschaft X zufließen. Aus der Dokumentation, die M dem FI bei einem Treffen vorlegt, scheint hervorzugehen, dass die vom Konto der Wohnbaugenossenschaft X überwiesenen Gelder in Wirklichkeit von der Y AG stammen, bei der M als CFO amtiert. Treffen bringt keine Klarheit über die wirtschaftlichen Hintergründe der Transaktionen.
- Verdacht, dass Gelder aus Veruntreuung stammen, die M möglicherweise als Kassenführer bei der Wohnbaugenossenschaft X oder als CFO bei der Y AG begangen hat. FI erstattet Verdachtsmeldung an MROS.

Meldepflicht vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung - Beispiel

Aus dem Jahresbericht der MROS 2020¹

- FI, der im Handel mit virtuellen Währungen tätig ist, erhält am selben Tag drei Anträge auf Eröffnung eines Kontos.
- In allen drei Fällen enthält das von den potenziellen Kunden vorgelegte ausländische Ausweisdokument dasselbe Foto. Angaben zu Namen und Geburtsdaten waren allerdings verschieden.
- Abbruch der Verhandlungen auf Eröffnung des Kontos und Meldung an MROS (versuchte Geldwäscherei).
- Abklärungen zu kürzlich eröffneten Konten führte zu drei weiteren Kunden, deren Ausweisdokumente ebenfalls das gleiche Foto enthielten. Diese Beziehungen wurden der MROS ebenfalls gemeldet.
- Dank der MROS-Analyse konnten die ausländischen Konten identifiziert werden, von denen die drei bereits bestehenden Klienten zum Kauf von Kryptowährungen Überweisungen auf das Konto des Finanzintermediärs vorgenommen hatten.
- Meldung an ausländische FIU, die die Täter bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde anzeigen konnte.

1) MROS Jahresbericht 2020, 37

Unverzügliche Meldung

- Die Meldung muss unverzüglich erstattet werden sobald Wissen vorliegt bzw. der Verdacht begründet ist, d.h., sobald die Hintergrundabklärungen nach Art. 6 GwG abgeschlossen sind und der Verdacht nicht ausgeräumt werden konnte.
- Wann Unverzüglichkeit vorliegt, entscheidet sich aufgrund der Umstände im Einzelfall.
- Es ist zu empfehlen, die Meldung **raschestmöglich**, innerhalb der darauffolgenden Tage vorzunehmen.
- Eine Verletzung der Meldepflicht umfasst auch die verspätete Meldung.

Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) (1/3)

Geldwäscherei

Meldestelle für Geldwäscherei (MROS)

Der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) im Bundesamt für Polizei (fedpol) kommt eine Relais- und Filterfunktion zwischen den Finanzintermediären und den Strafverfolgungsbehörden zu.



- MROS ist die nationale Zentralstelle, die Verdachtsmeldungen entgegennimmt, analysiert und allenfalls an die Strafverfolgungsbehörden weiterleitet.
- Organisatorisch ist die MROS als Sektion innerhalb des Bundesamtes für Polizei eingereiht, ist aber selber keine Polizeibehörde.
- Sie unterstützt die Strafverfolgungsbehörden in der Bekämpfung der Geldwäscherei, des organisierten Verbrechens und der Terrorismusfinanzierung.
- Berichtet jährlich in anonymisierten Statistiken über die Entwicklung der Bekämpfung der Geldwäscherei, des organisierten Verbrechens und der Terrorismusfinanzierung in der Schweiz.

Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) (2/3)

- Seit 1. Januar 2020 hat die MROS **goAML**, ein System zur Entgegennahme und Bearbeitung von Verdachtsmeldungen, eingeführt.
- Eine grundsätzliche Registrierungspflicht für goAML existiert nicht.
- Die elektronische Datenverfügbarkeit erlaubt es der MROS, weitreichende Analysemöglichkeiten anzuwenden, indem grosse Datenmengen effizient und effektiv beurteilt werden können.

The screenshot shows the web interface for reporting suspicious transactions (MROS) via goAML. The page is part of the Swiss Federal Police (fedpol) website. The main heading is "Registrierung zur Erfassung und Übermittlung von Verdachtsmeldungen an MROS mittels goAML". Below the heading, there is a brief introduction in German: "Um eine Verdachtsmeldung in unserer Applikation «goAML» erfassen zu können, müssen Sie sich vor der ersten Erfassung registrieren. Die Registrierung erfolgt in drei Schritten:". A blue information box contains three steps: 1. Fill out the form and click "Senden". 2. Follow the steps in the email to finalize the registration. 3. After completion, you will receive an email confirming the registration. Below this, there are two tabs: "Erstregistrierung meldende Stelle" (selected) and "Registrierung Person von bereits registrierter meldender Stelle". The "Erstregistrierung" tab shows a form with fields for "Vorname" and "Familienname", both marked with an asterisk as required.

Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) (3/3)

Verdachtsmeldung gemäss Art. 9 GwG

Per A-Post zu senden an:

Meldestelle für Geldwäscherei
Bundesamt für Polizei fedpol
Guisanplatz 1A
3003 Bern

Telefon 058-463 40 40

Bitte beachten Sie für das Ausfüllen des Verdachtsmelde-Formulars das dazugehörige Infoblatt ([LINK](#)).

(Mit der Tabulatortaste können Sie den Cursor von Feld zu Feld bewegen)

Absender (Angaben zum Finanzintermediär)

Firma	:	
Strasse	:	
PLZ / Ort	:	
Telefonnummer der zuständigen Person / des zuständigen Dienstes	:	
E-Mail	:	
Datum der Meldung	:	
Referenz-Nummer des Absenders (zwingend)	:	

Verdachtsmeldung gemäss Art. 9 GwG

1. Angaben zur Geschäftsbeziehung

1.1. Allgemeine Angaben

Kunden- / Stammmummer	
Ort der Geschäftsbeziehung	
Eröffnungsdatum der Kundenbeziehung	
Allfälliges Saldierungsdatum der Kundenbeziehung	
Zielort(e) des Geldabflusses i. Z. m. Saldierung oder bedeutenden Vermögensabflüssen (Bank, Land)	

1.2. Angaben zu den gemeldeten Vermögenswerten (Bitte detaillierte Aufführung)

Gemeldete Konten (zwingend mit IBAN) sowie zusätzlich allfällige Depots / Schrankfächer	Konto- / Depotbezeichnung	Saldo per Meldedatum	
		In Kontowährung	In CHF

Falls Kassageschäft, Art des Kassageschäfts:

(Vermögensausweis per Meldedatum zusätzlich im Anhang aufführen)

1.3. Angaben zu politisch exponierten Personen (PEP) gem. Art. 2a GwG

Ist ein PEP involviert? (Als Vertragspartner, Bevollmächtigter / Zeichnungsberechtigter, wirtschaftlich Berechtigter oder allenfalls Dritter, z. B. nahestehende Person)

- Ja
 Nein

Wenn ja:	
NAME und Vorname	
Rolle / Funktion	
Land / Organisation / Bezug / usw.	

1.4. Angaben zum Vertragspartner

Für natürliche Personen	
NAME und Vorname	
Wohnsitzadresse	
Geburtsdatum	
Staatsangehörigkeit(en)	
Identifikationsdokument und dessen Nummer	
Ausstellende Behörde	
Ausstellungsdatum	
Heimatort*	
Telefonnummer*	
Fax-Nummer*	
Beruf*	

* Falls bekannt

Seite 1 von 5

* Falls bekannt

Seite 2 von 5

Inhalt der Meldung (1/2)

Art. 3 Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV)

- Art. 3²⁵ Analyse der Meldungen

¹ Meldungen nach Artikel 2 Buchstaben a, b und c müssen enthalten:²⁶

- a. den Namen des Finanzintermediärs, der Behörde oder der Organisation, von dem oder der die Meldung stammt, jeweils unter Angabe einer Telefonnummer, unter der die zuständige Person direkt erreicht werden kann;
- b. die Behörde oder die Organisation gemäss Artikel 12 GwG oder Artikel 43a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007²⁷ welche den Finanzintermediär beaufsichtigt;
- c. die zur Identifikation der Vertragspartei des Finanzintermediärs erforderlichen Angaben nach Massgabe von Artikel 3 GwG;
- d. die zur Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person erforderlichen Angaben nach Massgabe von Artikel 4 GwG;
- e. Angaben zu weiteren Personen, die zeichnungsberechtigt oder zur Vertretung der Vertragspartei des Finanzintermediärs befugt sind;
- f. involvierte Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Meldung, einschliesslich des aktuellen Kontostands;
- g. eine möglichst genaue Darlegung der Geschäftsbeziehung, einschliesslich der Darlegung von deren Art und Zweck sowie der Nummer und des Datums der Eröffnung der betroffenen Geschäftsbeziehung;
- h. eine möglichst genaue Darlegung und Dokumentierung der Verdachtsmomente, auf die sich die Meldung stützt, einschliesslich der Dokumentation verdächtiger Transaktionen mittels Kontoauszügen und Detailbelegen und allfälliger Verbindungen zu weiteren Geschäftsbeziehungen gemäss Artikel 9 GwG respektive Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB²⁸, sowie das Ergebnis der getroffenen Abklärungen nach Artikel 6 GwG.

^{1bis} Informationen nach Artikel 2 Buchstabe a^{bis} müssen die Informationen und Dokumente nach Absatz 1 Buchstaben a und c–g sinngemäss enthalten. Zusätzlich müssen sie enthalten:

- a. die Referenznummer, welche die Meldestelle der ursprünglichen Meldung zugeteilt hat, mit der die nun abgebrochene Geschäftsbeziehung gemeldet worden ist;
- b. die Belege zur Bestätigung des Abbruchs und des Datums des Abbruchs der Geschäftsbeziehung;
- c. die Dokumentation des Rückzugs bedeutender Vermögenswerte im Rahmen des Abbruchs der Geschäftsbeziehung (*Paper Trail*).²⁹

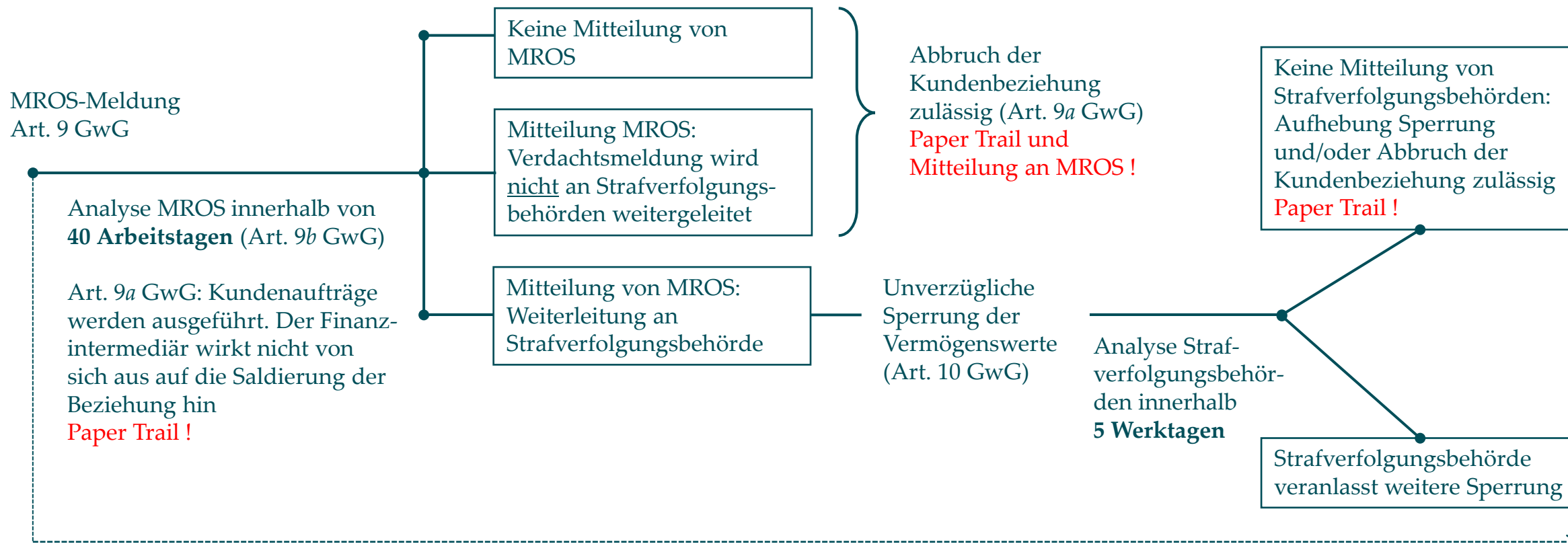
² Meldungen nach Artikel 2 Buchstabe d müssen mindestens die Informationen und Dokumente nach Absatz 1 Buchstaben a, c–e und h sinngemäss enthalten.³⁰

³ Sind Personen und Institutionen, die nach Artikel 7 Absätze 1 und 2 SRVG³¹ Meldung erstatten, nicht Finanzintermediäre nach GwG, so muss ihre Meldung mindestens die Informationen nach Absatz 1 Buchstabe f, soweit sie ihnen bekannt sind, enthalten.

Inhalt der Meldung (2/2)

- Der Finanzintermediär soll alle Verdachtsmomente angeben, auf die sich die Meldung stützt und zusammen mit der Verdachtsmeldung alle sachdienlichen Unterlagen mitliefern.
- Jede Verdachtsmeldung soll eine möglichst präzise Beschreibung der Verdachtsmomente enthalten, einschliesslich der Kontoauszüge und detaillierten Nachweisen zu verdächtigen Transaktionen und möglichen Verbindungen mit weiteren Geschäftsbeziehungen.
- Die MROS analysiert die eingegangenen Meldungen der Finanzintermediäre.
- Erhärtet sich nach Analyse der MROS in ihren Augen der Verdacht, so zeigt sie dies unverzüglich der zuständigen Strafverfolgungsbehörde an.

Verhalten nach der Verdachtsmeldung



Informationsverbot: Dritte und der Kunde dürfen nicht über die MROS-Meldung informiert werden (Art. 10a GwG)

Verletzung von Meldepflichten

ARIF – Disziplinarsanktionen

STATUTEN DER ASSOCIATION ROMANDE DES INTERMEDIAIRES FINANCIERS (ARIF)

STATUTEN DER ASSOCIATION ROMANDE DES INTERMEDIAIRES FINANCIERS



VII. SANKTIONEN UND AUSSCHLUSS

22 Der Vorstand kann die nachstehenden Disziplinarsanktionen aussprechen, welche kumuliert werden können:

- Verwarnung;
- Verweis;
- Busse bis zu CHF 500'000.-- als Konventionalstrafe;
- Ausschluss aus der ARIF;

gegen Mitglieder, die gegen das Gesetz, die Statuten oder das Selbstregulierungsreglement verstossen oder die Interessen der ARIF bzw. Dritter schädigen.²

Der Vorstand berücksichtigt in seinem Entscheid die Schwere der Widerhandlung, das Verschulden des Urhebers, die finanziellen Verhältnisse des betreffenden Mitglieds sowie den der ARIF zugefügten Schaden.

Art. 37 GwG – Verletzung der Meldepflicht

Gemäss Art. 37 GwG

- wird mit Busse bis zu 500'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich die Meldepflicht nach Art. 9 GwG verletzt;
- wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150'000 Franken bestraft.

Persönliches Strafbarkeitsrisiko im Falle einer Verletzung der Meldepflicht (sowohl bei Unterlassung einer Meldung als auch bei verspäteter Meldung)!

Pro Memoria

Art. 305^{ter} Abs. 2 – Melderecht

"¹ [...]

² Die von Absatz 1 erfassten Personen [Wer berufsmässig fremde Vermögenswerte annimmt, aufbewahrt, anlegen oder übertragen hilft] sind berechtigt, der Meldestelle für Geldwäscherei im Bundesamt für Polizei Wahrnehmungen zu melden, die darauf schliessen lassen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} herrühren."



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!